



EINGANG:

15. April 2002

(802)

G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9

142. Jahrgang

Köln, den 15. April 2002

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 2002 99

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 105 Pastoralbrief des Erzbischofs an die Priester im Erzbistum Köln mit Leitlinien für den Dienst der Priester: „Konzentration auf die Kernbereiche priesterlicher Seelsorge“ 99

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 106 Hinweise zur Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden 103

Nr. 107 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002 106

Nr. 108 Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen 107

Nr. 109 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro 108

Nr. 110 Anmeldung der Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden wollen 109

Nr. 111 Spendenabwicklung bei den Kirchengemeinden 109

Nr. 112 Sitzung des Priesterrates vom 23. bis 24. Mai 2002 in Bad Honnef 109

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 113 Zu besetzende Pfarrerstellen 109

Nr. 114 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 109

Nr. 115 Personalchronik 109

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion RENOVABIS 2002

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“ lautet das Motto der RENOVABIS-Pfingstaktion in diesem Jahr.

Der Beitrag von Frauen beim Aufbau oder der Wiederherstellung menschenwürdiger Lebensverhältnisse in den von der früheren kommunistischen Herrschaft gezeichneten Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Ihnen ist es vor allem zu verdanken, dass in den Jahren des staatlich verordneten Atheismus die christliche Botschaft nicht in Vergessenheit geriet.

Zugleich sind Frauen in Osteuropa aber in besonderer Weise immer wieder Opfer von Gewalt, Erniedrigung und Leid.

RENOVABIS, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, fördert und unterstützt Frauen in vielfältiger Weise: durch Hilfen für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Projekte, Frauenhäuser, familienfördernde Maßnahmen, Ausbildungsbeihilfen und vieles andere mehr.

Liebe Schwestern und Brüder, auch „auf SIE kommt es an“, wenn wir Sie nun herzlich bitten, durch Ihre Spende am Pfingstsonntag die Anliegen von RENOVABIS tatkräftig zu unterstützen.

Stuttgart, den 21. Februar 2002

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card, Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. Mai 2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 105 Pastoralbrief des Erzbischofs an die Priester im Erzbistum Köln mit Leitlinien für den Dienst der Priester: „Konzentration auf die Kernbereiche priesterlicher Seelsorge“

Köln, im März 2002

Liebe Mitbrüder!

Die gegenwärtige Herausforderung der Kirche verlangt einen offenen Blick auf die seelsorgliche Praxis des Priesters. Schon unter meinem Vorgänger Josef Kardinal Höffner hat der Priesterrat darum gebeten, die Kernaufgaben und Kernpflichten des Priesters

in der heutigen Zeit zu umschreiben. Dieses alte und notwendige Anliegen aufgreifend, habe ich den Priesterrat aufgefordert, aus seiner Sicht mir Empfehlungen zu geben, was zu den Kernaufgaben des Priesters in dieser Zeit gehört.

Nach einem langen und durchaus mühevollen Prozess über drei Sitzungen hin hat mir der Priesterrat seine Empfehlungen vorgelegt. In meiner bischöflichen Verantwortung für die Seelsorge unseres Erzbistums liegt mir daran, von diesen Empfehlungen ausgehend, einige realistische und ermutigende Leitlinien zu den Kernbereichen priesterlicher Seelsorge zu geben.

Das priesterliche Wirken entzieht sich letztlich einer abschließenden Regelung. Der Priester wirkt mit einem Herzen, das offen ist und bleibt für den lebendigen Gott und sein Evangelium. Wer als Priester besondere Begabungen, Erfahrungen oder Kenntnisse hat, soll diese zum Nutzen der Gemeinschaft einsetzen. Vor Ort wird jeder nach seinen eigenen Fähigkeiten und den jeweiligen Erfordernissen entscheiden, wie er sich über die Kernaufgaben hinaus als Priester am besten einbringt.

Vor einem Missverständnis will ich allerdings warnen: Keiner der im Folgenden aufgeführten sieben „Kernbereiche“ umfasst das Ganze des priesterlichen Dienstes. Kein Priester, insbesondere kein Pfarrer möge deshalb diesen oder jenen Kernbereich gegen einen oder alle anderen und auch nicht gegen notwendige vorbereitende und administrative Tätigkeiten ausspielen.

Letztlich entscheidet die Christusbegegnung wesentlich darüber, was den Priester und sein Wirken ausmacht. Deshalb sind Gebet und eucharistische Frömmigkeit grundlegend für die priesterliche Existenz. In der gelebten Nähe zu Jesus Christus und seinem Evangelium findet der Priester die Kraft und auch den Mut, sich den Herausforderungen der Zeit zu stellen.

Er braucht das mitbrüderliche Gespräch und die lebendige Beziehung mit Menschen aus der Gemeinde, denn alles priesterliche Leben ist eingebunden in die konkrete kirchliche Gemeinschaft. Aus diesem Austausch und dem Gebetsleben, nicht zuletzt aus der Treue zum Stundengebet der Kirche, erwachsen dem Priester jene Tiefe im Glauben und jene Verlässlichkeit, die Menschen heute suchen.

Darum ist der Priester in erster Linie ein Geistlicher, ein Mensch des geistlichen Lebens. Dies ist – vor allem auf Grund der Weihe – der Kern seiner Existenz, aus dem alles wachsen kann, was heutige Seelsorge verlangt. Das geistliche Leben kann uns die nötige Kraft und Gelassenheit schenken, die wir brauchen, um nicht zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Wünschen zerrieben zu werden.

Als Weltpriester sind wir für die Heiligung der Welt da. Wir sind nicht in erster Linie dazu da, uns selbst zu versorgen und alle innergemeindlichen und innerkirchlichen Bedürfnisse abzudecken. Vom Evangelium her muss unser Blick wesentlich nach außen gerichtet sein:

Hat das, was wir tun, Ausstrahlung? Dienen die Anzahl und Häufigkeit der sonntäglichen Eucharistiefiern wirklich dem Gotteslob und der damit verbundenen kirchlichen Gemeinschaftserfahrung? Stärken die Gottesdienste die Gläubigen für ihre Aufgaben in der Welt? Findet die Gemeinde aus dieser sakramentalen *Communio* Kraft für ihren missionarischen Auftrag in der Welt?

Christus hat uns in die Welt gesandt. Dort ist unser Platz und unser Auftrag. Darum ist es unerlässlich, dass der Priester im Seelsorgebereich präsent ist. Seine Anwesenheit dort lässt die Menschen nicht vergeblich anklopfen. Unsere Präsenz macht uns fähig zur Identifikation mit den in Stadt oder Land Wohnenden. Der vor Ort anwesende Priester repräsentiert dort die Kirche und damit den Herrn selbst, der mitten unter den Menschen lebt als einer, der dient. Hier liegt auch der tiefste theologische Grund für die sogenannte Rufbereitschaft, damit Sterbende nicht vergeblich nach dem Priester rufen.

In keinem Bereich der Seelsorge kann alles geleistet werden, was sinnvoll und wünschenswert ist. Deshalb brauchen wir einen Grundgedanken, einen Grundimpuls, aus dem wir alle Überlegungen und Entscheidungen einordnen und treffen können. Der Priesterrat hat seinen Empfehlungen über die Kernpflichten des Priesters die Sorge um eine missionarische Kirche vorangestellt. Dem möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Die Sorge um eine missionarische Kirche ist der Grundimpuls, den wir brauchen. Unser seelsorgliches Handeln muss davon bestimmt sein, ob es der Glaubensvertiefung und der Glaubensweitergabe dient. Die Leitlinien benennen dazu ausdrücklich die Sorge um die Offenheit unserer Gemeinden, um zeitgemäße, ansprechende Verkündigung und Basiskatechese als Beitrag zur religiösen Alphabetisierung der Gesellschaft. Auch in unserem Erzbistum finden wir immer mehr Menschen in allen Altersgruppen vor, die noch nicht vom Evangelium berührt worden sind oder bei denen diese Berührung folgenlos geblieben zu sein scheint.

Liebe Mitbrüder, was die Situation verlangt, ist Konzentration – Konzentration der Kräfte und Konzentration auf die Kernbereiche. Dazu möchte ich Sie von Herzen ermutigen, und dem wollen die Leitlinien dienen, die ich Ihnen, ausgehend von den Empfehlungen des Priesterrates, für die priesterliche Seelsorge vorgelege – zusammen mit Hinweisen zur „Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden“, die in der Sitzung des Priesterrates vom 14. bis 16. Juni 2000 behandelt worden sind und die ich Ihnen als Hilfe zur Erleichterung Ihrer Arbeit übergebe (s. in diesem Amtsblatt Nr. 106).

Dieser Brief ist an Sie als Priester gerichtet, aber zusammen mit den beiden Anhängen betrifft er alle, die im Dienst der Kirche stehen. Ich bitte Sie deshalb, die Leitlinien in Ihrem Bereich zum Gesprächsthema im Pastoralteam, im Pfarrgemeinderat und – soweit betroffen – auch im Kirchenvorstand zu machen. So können Sie mit dafür sorgen, dass die von mir aufgegriffenen Anregungen Ihrer Mitbrüder im Priesterrat nicht bedrucktes Papier bleiben, sondern einfließen in die pastorale Schwerpunktsetzung im jeweiligen Seelsorgebereich. Diese Schwerpunktsetzung steht in den Seelsorgebereichen jetzt an, damit anhand dieser Überlegungen dann auch begründet die notwendigen Strukturentscheidungen für den jeweiligen Seelsorgebereich bedacht und getroffen werden können.

Ich danke dem Priesterrat für seine Überlegungen und seine Ermutigung zur pastoralen Konzentration. Insbesondere aber danke ich Ihnen für Ihren Einsatz um des Evangeliums willen. Uns allen wünsche ich viel Mut und Kraft und in allem Gottes Segen für unser priesterliches Wirken!

Ihr

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Leitlinien für den Dienst der Priester, insbesondere der Pfarrer, im Erzbistum Köln
auf der Basis der Empfehlungen des Priesterrates vom 7. November 2001:

Konzentration auf die Kernbereiche priesterlicher Seelsorge

1. „Gehet hin in alle Welt!“

Priester sind „Leute des Weges“ – unterwegs zu den Menschen.

Jesus Christus ruft seine Kirche zusammen, damit sie das Evangelium verkündet und lebt. Dafür zu sorgen, dass sie dies tut und sich nicht vielmehr einschließt und für sich selbst existiert, gehört zu den Kernaufgaben des Priesters. Zu Recht erwarten die Menschen, dass er ihnen dort begegnet, wo sie wohnen, arbeiten, feiern. Nichts anderes meint das Wort von der „Geh-hin-Kirche“ oder der „aufsuchenden Pastoral“.

Die Offenheit der Gemeinden für Menschen, die suchen und fragen, ist zwar nicht schon selbst Evangelisierung, aber sie war von Anfang an die Bedingung dafür, dass „der Herr ihnen täglich jene zuführte, die das Heil erlangen sollten“ (Apg 2, 47). Diese Offenheit drückt sich in einer sehr frühen Bezeichnung für die Christen aus: Als „Anhänger des Weges“ (Apg 9,2) sind sie miteinander unterwegs – zu Gott und zu den Menschen. Sie haben Mut und Geduld, ein offenes Ohr für alle, die mit ihnen gehen und denen sie begegnen. Sie sind bereit, Zeugnis zu geben von der Hoffnung, die sie trägt (vgl. 1 Petr 3,15).

Der Priester steht für diese Offenheit ein, mahnt sie an und fördert sie, insbesondere indem er die Gremien, Vereine, Verbände sowie informelle Gruppen und die Gemeinde insgesamt stärkt und befähigt. Er hilft Einzelnen, die für sie „passende“ Gruppierung, und den Gruppierungen, gangbare Wege zu finden und zu gehen (Methoden der Katechese, Hilfen zur Gestaltung kleinerer informeller Gemeinschaften wie z. B. Erzählgemeinschaften, Bibelkreise, Gebetsgruppen u. ä.). In der Begleitung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Priester besonders als Spiritual gefordert, der die Herzen für den Geist Gottes öffnet.

Dieser Geist ermutigt dazu, beherzt auf alle zuzugehen, denen das Evangelium nicht oder nicht mehr vertraut ist. Es gilt, zuversichtlich aufzubrechen, neue Wege zu beschreiten oder zu entdecken.

Damit die Gemeinde sich immer wieder auf ihre missionarische Aufgabe ausrichten kann, obliegt es dem Pfarrer, mit dem Pastoralteam und den Gremien einmal jährlich Reflexion zu halten und zu fragen: Wann und wo verkünden wir das Evangelium – insbesondere denen, die nicht (mehr) den Weg in Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirche finden? Wie offen sind wir als Verantwortliche für suchende Menschen? Wie offen ist die Gemeinde insgesamt? Wie offen sind die einzelnen Gruppierungen? Wo und wie sind wir vorangekommen? Wo sind wir steckengeblieben? Wo müssen wir neu ansetzen und wie?

2. „Wir danken dir, dass du uns berufen hast, vor dir zu stehen und dir zu dienen.“

Bei der Feier der heiligen Geheimnisse ist der Priester unersetzlich.

Der vornehmste Dienst des Priesters ist es, das eucharistische Opfer des Herrn zu feiern. Darin gründet die hohe Verpflichtung, dieser Feier würdig vorzustehen und sie immer solide vorzubereiten. Vor der Messe muss Zeit für das Gebet der

Vorbereitung und danach für das Dankgebet sein. Zum Dienst an Gott und an der Gemeinde gehört es deshalb, dass der Priester auf eine geistliche Atmosphäre vor und während des Gottesdienstes sowie – als Pfarrer – auf ein stets gepflegtes und geschmücktes Gotteshaus achtet (vgl. dazu auch die Ausführungen des Erzbischofs in seinem Schreiben „Die Eucharistie ist der kostbarste Schatz der Kirche“ vom 06.01.2002).

In vielen Gemeinden hat es sich als förderlich für die *communio* erwiesen, wenn der Zelebrant – insbesondere an den Sonn- und Feiertagen – nach der Messe für die Gemeindemitglieder ansprechbar ist.

Normalerweise „ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren“ (c. 905 § 1 CIC). Nach c. 905 § 2 CIC wird im Erzbistum Köln geregelt, dass kein Priester mehr als eine Heilige Messe am Vorabend des Sonntags und zwei am Sonntag zelebrieren soll. Dies gilt analog für gebotene Feiertage.

An Werktagen darf der Priester einmal die Heilige Messe feiern, es sei denn „aus rechtem Grund zweimal am Tag“ (c. 905 § 2 CIC).

Unter keinen Umständen ist es einem Priester erlaubt, an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag mehr als drei, an einem Werktag mehr als zwei Heilige Messen zu zelebrieren.

Subsidiäre und pensionierte Mitbrüder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Messfeiern übernehmen. Der Pfarrer muss dafür sorgen, dass im Ruhestand lebende oder mit außerpfarlichen Aufgaben betraute Priester täglich zelebrieren können, soweit sie dazu in der Lage sind.

Während des österlichen Triduums darf jeder Priester nur eine Abendmahlsmesse am Gründonnerstag, einmal die Karfreitagliturgie und einmal die Liturgie der Osternacht feiern.

Weil der Heilige Abend (24.12.) für viele der einzige religiös geprägte Tag am Weihnachtsfest ist, kann es sinnvoll sein, dass ein Priester zwei Christmetten feiert.

Gerade weil das eucharistische Opfer „Quelle und Höhepunkt christlichen Lebens“ (LG 11) ist, gehört es zu den vornehmen Pflichten des Priesters, dafür zu sorgen, dass sich neben der Eucharistiefeier der Reichtum anderer Gottesdienste erschließt. Andachten, Segensfeiern, der Rosenkranz, Früh- und Spätschichten sowie Elemente des kirchlichen Stundengebets und Feiern oder Meditationen mit kirchenmusikalischem Schwerpunkt bieten eine Chance zur Belebung der gemeindlichen Spiritualität. Diesen Feiern braucht in der Regel nicht der Priester vorzustehen, vielmehr ermutigt er geeignete Personen, solche Gottesdienste zu gestalten und zu leiten und sorgt für deren Befähigung und Begleitung.

Bei Gottesdiensten aus besonderem Anlass (Trauung, Taufe, Todesfall, Jubiläum etc.) oder für besondere Zielgruppen (Schüler/-innen, Schützen- und andere Vereinsmitglieder usw.), findet oft die Begegnung mit kirchenfernen Christen statt. Diese Feiern bergen häufig besondere pastorale Chancen und verdienen deshalb entsprechende Aufmerksamkeit. Weil die liturgischen Handlungen keine Privatangelegenheiten, sondern Feiern der Kirche sind (vgl. can. 837 § 1 CIC), sollen Seelenmessen/Exequien, Trauungen und Taufen nach Möglichkeit in die Gemeindemesse aufgenommen werden. Stehen Brautleute dem Leben der Kirche offensichtlich fern oder wollen die Heilige Kommunion nicht empfangen, soll die Trauung nicht im Rahmen einer Eucharistiefeier stattfinden.

Bei ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des Kernthemas ‚Gottesdienst‘ haben Pfarrer, Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand die Auswirkungen auf die Folgedienste zu berücksichtigen und insbesondere den Rahmen für deren Arbeitszeit einzuhalten.

3. „Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“

*Mit den Sakramenten ist dem Priester
ein Schatz der Kirche anvertraut.*

Als wirksame Zeichen des Heils hat Jesus die Sakramente der Kirche anvertraut. In der Gemeinde trägt der Pfarrer die Verantwortung dafür, dass die Menschen Anteil an diesem Schatz haben – durch die Spendung der Sakramente. Das umfasst die Taufvorbereitung und -spendung sowie die weitere Begleitung der Eltern, die Vorbereitung auf die Erstkommunion und Erstkommunion, die Ehevorbereitung sowie die Assistenz bei der Eheschließung und die weitere Begleitung der Eheleute, die Katechese der Krankensalbung und ihre Spendung. Unverzichtbar bleibt im Rahmen des Dienstes der Versöhnung das regelmäßige Angebot des Bußsakraments in jeder Gemeinde.

Ferner gehören dazu Segnungen und Sakramentalien, insbesondere der geistliche Beistand beim Sterben, die Beerdigung, der Kondolenzbesuch und die Exequien.

Die persönliche Verantwortung des Pfarrers für dieses Kernstück priesterlicher Seelsorge bleibt auch bestehen, wo er einzelne Aufgaben oder ganze Aufgabenbereiche delegiert. Er entscheidet im Rahmen der Bestimmungen des Kirchenrechts über die Zulassung zu einem Sakrament sowie bei Delegationsmöglichkeit über den Spender eines Sakramentes. Auch wenn der Pfarrer nicht selbst die Sakramentenkatechese vornimmt, so liegt es doch in seiner Verantwortung, für kompetente Katechetinnen und Katecheten zu sorgen. Dazu gehört nicht nur deren nötiges Glaubenswissen, sondern auch deren gelebte Glaubenspraxis.

Die Priester werden ermutigt – gegebenenfalls im Seelsorgeteam und zusammen mit dem Pfarrgemeinderat und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen – auch die in der Kirche möglichen Gottesdienste zu feiern, die der Glaubenssituation jener Menschen Rechnung tragen, die nur in losem Kontakt zum kirchlichen Leben stehen, ein Sakrament nicht empfangen können oder wollen.

4. „Der Glaube kommt vom Hören.“

*In Predigt und Katechese
bringt der Priester den Glauben ins Wort.*

In Jesus Christus und in seinem Auftrag zur Verkündigung der frohen Botschaft liegen Ursprung und Zukunft der Kirche. Unter den Aufgaben des priesterlichen Dienstes nimmt die Verkündigung der Frohen Botschaft einen hervorragenden Platz ein. Besonders der sonntäglichen Homilie und ihrer Vorbereitung ist entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen – im persönlichen Studium der biblischen Texte und theologischer Literatur ebenso wie im Schriftgespräch – etwa bei geistlichen Tagen oder im Seelsorgeteam etc.

Über die genannte Hinführung zu einzelnen Sakramenten hinaus gehört die Glaubensunterweisung für Erwachsene, Jugendliche, Kinder zur Grundverantwortung des Pfarrers. Angesichts der in vielen Familien unter- bzw. abgebrochenen Tradierung des Glaubensschatzes ist dazu das Angebot einer Basiskatechese unabdingbar. Für solche Katechesen gibt es neben den Katechismen der Kirche eine Reihe brauchbarer Materialien, die in Inhalt und Methodik sowie bei der Verwendung von Medien Alter und Kenntnisstand berücksichtigen.

Zum Verkündigungsauftrag des Pfarrers gehört der geistliche und theologische Austausch mit den Multiplikatoren/-innen in den Kindergärten und den Schulen sowie mit den

Katecheten/-innen und deren Vernetzung. Insbesondere soll er sich mit den Religionslehrerinnen und -lehrern im Seelsorgebereich jährlich zweimal zum Erfahrungsaustausch treffen, um über gegenseitige Unterstützung zu beraten und auch darüber, ob und wie Gemeindemitglieder als Zeugen des Glaubens im Religionsunterricht gelegentlich mitwirken könnten.

Im Interesse der Verkündigung halten Priester Kontakt zu den Medien und zu Multiplikatoren in der Welt, in der sie leben. Dazu gehört, dass Priester angemessen am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen, nicht zuletzt um dessen Strömungen und das Zeitgeschehen wahrnehmen und die „Zeichen der Zeit“ deuten zu können.

5. „Alle sollen eins sein!“

*Ökumene ist integraler Bestandteil
priesterlichen Wirkens.*

„Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast“ (Joh 17, 21).

Das hohepriesterliche Gebet Jesu nennt ein hohes Ziel und erinnert dadurch umso mehr an den Skandal der vielfach zerrissenen Kirche. Es ermutigt aber auch gerade die Priester, den Weg der Ökumene zu bereiten und zu beschreiten, weil ihnen die Trennung der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Auftrag zur Verkündigung der Botschaft von der Gottesherrschaft so schwierig macht. Auch weil Ökumene vielfach mit Fragen des Amtes verbunden ist, bildet sie einen integralen Bestandteil priesterlicher Identität.

Es gehört deshalb zu den Pflichten des Pfarrers, in seinem Bereich zusammen mit anderen Christen, Wege gelebter Ökumene zu suchen. Um diese Wege verantwortlich gehen zu können, bedarf es gründlicher Kenntnisse über zentrale theologische Positionen der beteiligten Glaubensgemeinschaften und Respekt davor sowie des Wissens um die konkrete Situation vor Ort.

Dazu sollen die Priester Kontakte suchen und pflegen, Vorurteile abbauen und gutes menschliches Miteinander anstreben, gemeinsam mit den Christen der anderen Konfessionen tun, was heute möglich ist, ohne jemanden zu überfordern. Dies gilt für die Feier von Gottesdiensten ebenso wie für das Gespräch über den gemeinsamen Glauben und seine Quellen sowie für den christlichen Weltauftrag.

Der Priester erkennt und fördert ökumenisches Potenzial von Einzelnen und Gruppierungen und sorgt dafür, dass sich möglichst viele Synergien in möglichst vielen Bereichen der Pastoral ergeben, z.B. im Kindergarten oder der Schule, in der Jugend- oder Öffentlichkeitsarbeit.

Der interreligiöse Dialog gehört nicht zur Ökumene, aber er ist von den christlichen Kirchen – einzeln, aber durchaus auch gemeinsam – zu führen. Die Bedeutung von interreligiösen Begegnungen hat enorm zugenommen. Deren Gestaltung und die Suche nach geeigneten Formen für den Dialog sind für Priester heute eine besondere Aufgabe und Herausforderung.

6. „Die Liebe Christi drängt uns!“

*Bei den Armen ist der Priester besonders gefragt
– als Mann der Kirche und als Zeuge für
Gottes Barmherzigkeit.*

In der Nachfolge Jesu obliegt es allen Christen, „den Armen und Kranken beizustehen und Heimatlosen und Notleidenden

den zu helfen“, den Priestern auf Grund ihrer Berufung und ihrer Weihe aber in ganz besonderer Weise. Je spezieller, bürokratischer und technokratischer die Hilfsangebote in unserer Gesellschaft werden, desto wichtiger wird die persönliche Begegnung mit den Armen. Gerade ihnen bedeutet der Priester viel – als Mann der Kirche, als Bote der guten Nachricht, als Zeuge für die Barmherzigkeit Gottes. Deshalb sollte kein Priester auf diese Begegnung mit Christus in den Menschen am Rand der Gesellschaft verzichten. Seine begrenzten eigenen Möglichkeiten soll er erweitern – sowohl durch qualifizierte Mitarbeiter/-innen und geeignete Strukturen im Seelsorgebereich als auch durch die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und den Fachverbänden.

Dem Pfarrer obliegt es, zusammen mit dem Pastoralteam, dem Pfarrgemeinderat und den jeweiligen Ausschüssen eine Antwort auf die Fragen zu suchen: „Welchen Appell sendet Christus von dieser Welt der Armut in unsere Gemeinden aus?“ (vgl. *Novo millennio ineunte*) und „Wer sind die Armen bei euch?“ (Mutter Teresa)

Dazu ist der Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ hilfreich.

Zum Sehen helfen Fragen wie: Wer ist in unseren Gemeinden arm dran? Welche Ursachen dafür sind struktureller, welche psycho-sozialer Natur?

Zum Urteilen dienen Fragen wie: Wo und wem wird schon geholfen? Was geschieht schon durch uns? Was wird durch andere (vielleicht besser) getan? Können wir mit unseren jetzigen Möglichkeiten helfen? Mit wem können/müssen wir kooperieren? Wo müssen wir wenigstens Zeichen setzen oder gegen Unrecht protestieren? Ist eine *Communio* der einzelnen Gruppen/Gemeinschaften der Pfarrei (oder Einzelner) mit den Armen möglich?

Das sich daraus ergebende Handeln muss von Zeit zu Zeit überprüft werden. Kontrollfragen dazu könnten sein: Fühlen sich die Armen und Kranken bei uns zu Hause? Können Außenstehende sagen: „Seht, wie diese Christen die Armen lieben!“?

7. „Was willst du, dass ich dir tue?“

Der Priester ist in der persönlichen Seelsorge nicht ersetzbar.

Im Wirken Jesu zeigt sich eine besondere Nähe zu den Menschen, zu denen er gesandt war. In der besonderen Nachfolge Christi gehört deswegen diese Nähe zu jenen Charismen, um die jeder Priester demütig bitten muss. Auch wenn die Mittel der modernen Kommunikation bei vielen priesterlichen Diensten hilfreich sein können, die Begegnung mit dem Du in der persönlichen Seelsorge durch den Priester vermögen sie nicht annähernd zu ersetzen.

Und diesem priesterlichen Du bringen viele Menschen in hohem Maß Vertrauen entgegen. Rat und Beistand des Priesters sind gefragt bei der – ggf. längerfristigen – Begleitung Einzelner oder kleiner Gruppen in besonderen Lebenssituationen, bei Lebenswenden, Krisen und in der Erfahrung des Scheiterns ebenso wie bei der Klärung von Fragen in Zusammenhang mit Glauben, Spiritualität, Umkehr und Buße sowie geistlicher Berufung. Der Priester betet für alle Menschen, die ihm anvertraut sind, und möglichst auch mit ihnen.

Zur Klugheit des Seelsorgers gehört es, dass er seine persönlichen und fachlichen Grenzen kennt und respektiert.

Der Priester ist in der Pastoral nicht ersetzbar, aber er kann auch in der Kernpflicht der persönlichen Seelsorge von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt und entlastet werden.

Nicht delegierbar ist die Pflicht des Pfarrers, dafür zu sorgen, dass in seiner/seinen Gemeinde/n persönliche Seelsorge angeboten wird und wahrgenommen werden kann, z.B. im Rahmen fester Sprechstunden – persönlich und am Telefon, feste Beichtgelegenheiten. Absprachen über besondere Bereiche der persönlichen Seelsorge, z. B. Vorbereitung auf Konversion und Erwachsenentaufe, Ehevorbereitung, Trauerpastoral, Rufbereitschaft über das Notfall-Handy etc. sollen im Seelsorgebereich bzw. Dekanat getroffen werden. So können einerseits Kräfte gebündelt, andererseits individuelle Kenntnisse und Erfahrungen genutzt werden.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 106 Hinweise zur Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden

Köln, den 27. März 2002

Der Priesterrat hat in seinen Sitzungen im November 2000 und im Juni 2001 über Delegationsmöglichkeiten im Personalwesen beraten.

Dem Pastoralbrief unseres Erzbischofs an die Priester im Erzbistum Köln mit den Leitlinien für den Dienst der Priester „Konzentration auf die Kernbereiche priesterlicher Seelsorge“

(siehe in diesem Amtsblatt Nr. 105) sind die „Hinweise zur Verantwortlichkeit im Personalwesen“ beigelegt worden. Diese werden im Folgenden veröffentlicht. Sie verstehen sich als Hilfen zur Entlastung und zur Erleichterung der Arbeit im Bereich des Personalwesens. Die Zusammenstellung „Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden“ ist erhältlich bei der Abteilung Gemeindepastoral, Telefon: 02 21/16 42-15 22.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden

Nr.	Aufgaben- gruppe/ Aufgabe	Kirchen- vorstand (KV)	Pfarrer (oder kirchenrechtl. Vertreter) als Dienstvorge- setzter	beauftragte/r Kaplan, Diakon Pastoralreferent/in, Gemeinde- referent/in	Kindergar- tenleiter/in	Rendantur	Pfarr- sekretariat	Ehren- amtliche
1	Stellenausschreibung							
1.1	Stellenplanvoraussetzungen abklären (einschl. Abstimmung im SB bei Folgediensten)	V				U		
1.2	Beschluss	V						
1.3	Kontakt zur MAV/ MAV informieren	D	V					
1.4	Ausschreibungstext erstellen	V				U		
2	Bewerbungen							
2.1	Erfassen von Bewerbungsdaten					V		
2.2	Einladung zu Vorstellungsgespräch					V		
2.3	Vorstellungsgespräch führen	D	V	D	D			
2.4	Einstellung beschliessen	V						
2.5	Elternrat informieren bzw. anhören	V		D	D			
2.6	MAV-Zustimmung einholen	D	V					
2.7	Stellungnahme DICV einholen					V		
2.8	Bewerber informieren (Zusage/Absage)					V		
3	Arbeitsvertrag							
3.1	Mustervertrag ausfüllen (einschl. Vorschlag für Vergü- tung und Dauer des AV)					V		
3.2	Festsetzung der Vergütung und Dauer des Vertrages	V						
3.3	Versand bzw. Aushändigung zur Unterschriftsleistung					V		
3.4	Unterschrift Arbeitgeber	V						
3.5	Genehmigung beantragen					V		
4	Anforderung der Arbeitspapiere					V		
5	Aushändigung des Arbeitsvertrages		V	D	D			
6	Einweisung in den Arbeitsplatz		V	D	D			
7	Probezeit							
7.1	Überwachung Termine und Fristen innerhalb der Probezeit					V		
7.2	Kündigung innerhalb der Probezeit	V						
8	Bewährungsaufstieg							
8.1	Überwachung Termine und Fristen					V		
8.2	Führen von Gesprächen zur Feststellung der Bewährung		V	D	D			
9	Überwachung der Leistungen (Kindergarten, Hausmeister, Reinigungskräfte, Folge- dienste), Arbeitsversäumnisse feststellen		V	D	D			

V Verantwortlich für die Erledigung der Aufgabe

D Delegation: Aufgaben des Dienstvorgesetzten können ganz oder teilweise auf diesen Personenkreis übertragen werden.

U Nach Entscheidung durch Verantwortliche/n kann die Aufgabe von diesem Personenkreis umgesetzt werden

Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden (Fortsetzung 1)

Nr.	Aufbengruppe/ Aufgabe	Kirchen- vorstand (KV)	Pfarrer (oder kirchenrechtl. Vertreter) als Dienstvorge- setzter	beauftragte/r Kaplan, Diakon Pastoralreferent/in. Gemeinde- referent/in	Kindergar- tenleiter/in	Rendantur	Pfarr- sekretariat	Ehren- amtliche
10	Dienstliche Weisungen							
10.1	Dienstgespräche, Dienstpläne, Urlaubspläne		V	D	D			
10.2	Arbeitseinsatz		V	D	D			
10.3	Überstunden/Freizeitgleich		V	D	D			
11	Disziplinarmaßnahmen							
11.1	Ermahnung		V	D	D			
11.2	Abmahnung	V				U		
12	Umsetzung, Versetzung beschließen	V						
13	Beurlaubung							
13.1	Erholungsurlaub		V	D	D	U		
13.2	Sonderurlaub	V				U		
13.3	Freistellung aus bes. Anlass (z. B. § 40 KAVO, § 16 MAVO, gesetzliches Arbeitsverbot)	V						
14	Fehltagkartei führen					V	U	
15	Weiterleitung der Krankmel- dungen und der pers. Verän- derungen an Personalverwaltung						V	
16	Anordnung und Genehm- igung von Dienstfahrten		V	D	D			
17	Kostenerstattung							
17.1	Auslagen					V		
17.2	Freistellung von Kosten					V		
18	Anordnung zur Weiterbildung		V	D	D			
19	Genehmigung der MAV- Weiterbildung u. a. wg. Vor- aussetzungen und Kostenfolgen	D	V					
20	Dienstjubiläum							
20.1	Überwachung Termine und Fristen					V		
20.2	Glückwunschsreiben/ Umsetzung		V					
21	Arbeitszeugnis							
21.1	Beurteilung		V			U		
21.2	Ausfertigung		V			U		
22	Ausstellen sonstiger Beschei- nungen (Finanzamt, Arbeitsamt usw.)					V bzw. General- vikariat, Abt 802		
23	Zuweisung von Dienstwoh- nungen (Angaben zur Größe und Lage und zur Ermittlung des Steuermietwertes, Festset- zung der Nutzungsent- schädigung)	V				U		
24	Rücknahme von Dienstwoh- nungen (Prüfung auf Schäden, Forderungen)	V				U		

V Verantwortlich für die Erledigung der Aufgabe

D Delegation: Aufgaben des Dienstvorgesetzten können ganz oder teilweise auf diesen Personenkreis übertragen werden.

U Nach Entscheidung durch Verantwortliche/n kann die Aufgabe von diesem Personenkreis umgesetzt werden

Verantwortlichkeit im Personalwesen der Pfarrgemeinden (Fortsetzung 2)

Nr.	Aufgabengruppe/ Aufgabe	Kirchen- vorstand (KV)	Pfarrer (oder kirchenrechtl. Vertreter) als Dienstvorge- setzter	beauftragte/r Kaplan, Diakon Pastoralreferent/in, Gemeinde- referent/in	Kindergar- tenleiter/in	Rendantur	Pfarr- sekretariat	Ehren- amtliche
25	Kündigung einschließlich Änderungskündigungen							
25.1	Beschlussfassung	V						
25.2	Kündigungsschreiben erstellen					V		
25.3	Kündigung zustellen		V			U		
26	Vertretung der Kirchen- gemeinde bei Streitigkeiten mit Arbeitnehmern							
26.1	Schlichtungsausschuss	V	D (schriftliche Voll- macht durch KV)			D (schriftliche Voll- macht durch KV)		
26.2	Schlichtungsstelle MAVO	V	D (schriftliche Voll- macht durch KV)			D (schriftliche Voll- macht durch KV)		
26.3	Gerichte	V	D (schriftliche Voll- macht durch KV)			D (schriftliche Voll- macht durch KV)		
27	Dienstgebervvertretung gegenüber MAV		V					
28	Trägervvertretung im Rat der Kindertageseinrichtung	V						D (berufen durch KV)
29	Dienstbeauftragter für Arbeitsicherheit	V						
30	Aufstellung, Anmeldung Haushalt	V				U		
31	Gehaltsabrechnungen, Mel- dungen an Personalverwaltung					V		

V Verantwortlich für die Erledigung der Aufgabe **D** Delegation: Aufgaben des Dienstvorgesetzten können ganz oder teilweise auf diesen Personenkreis übertragen werden. **U** Nach Entscheidung durch Verantwortliche/n kann die Aufgabe von diesem Personenkreis umgesetzt werden

Nr. 107 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002

Köln, den 21. März 2002

Auf SIE kommt es an! – FRAUEN in Osteuropa“

Dies ist das Schwerpunktthema der 10. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis lenkt im Jahr 2002 den Blick auf die Situation der Frauen in Mittel-, Südost- und Osteuropa, weil Frauen in den sozialen, religiösen, wirtschaftlichen und politischen Umbrüchen in Osteuropa eine herausragende Rolle spielen. Es geht Renovabis um Aufmerksamkeit für den Mut, die Schaffenskraft und auch die Visionen dieser Gruppe. Aber auch ihre Sorgen, die Not, das Leid, die Gewalt, der Frauen ausgeliefert sind, werden angesprochen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2002

- Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit (28. April 2002) in Mainz *eröffnet*. Der Eröffnungsgottesdienst mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann, mit der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Schwester Agnes Timár, und

Weihbischof Pero Sudar aus Sarajevo wird um 10 Uhr im Mainzer Dom gefeiert.

- Vom 24. bis 27. April findet in Mainz ein Programm mit Podiumsdiskussionen, Schulveranstaltungen und einem bunten Bühnenprogramm in der Fußgängerzone statt.
- Aus Anlass des Europatages am 5. Mai feiert Renovabis in Aachen einen weiteren Gottesdienst. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt dazu in den Kaiserdom ein.
- Der *Abschluss der Aktion* am Pfingstsonntag, dem 19. Mai, findet in Opole/Oppeln (Polen) statt – erstmals in einem der Renovabis aufgetragenen Ländern. Die Solidaritätsaktion schlägt symbolisch eine Brücke zwischen den Partnerdiözesen Mainz und Oppeln. Erzbischof Dr. Alfons Nossol beendet so die Pfingstaktion 2002.
- Die *Aktionszeit* beginnt am 28. April und endet am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2002, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (19. Mai 2002) sowie in den Vorabendmessen (18. Mai 2002) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2002

Samstag, 27. April 2002

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2002

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Mainz mit Karl Kardinal Lehmann, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, der Äbtissin von Kismaros (Ungarn), Agnes Timár und Weihbischof Pero Sudar (Sarajevo)

Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2002

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe (siehe in diesem Amtsblatt Nr. 104) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2002

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2002“ zu überweisen an die Erzbistumskasse. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzbistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2002 „Frauen bauen Brücken“, Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, das Themenheft „Frauengestalten in Osteuropa“, Plakate in unterschiedlichen Größen sowie weitere Materialien gehen allen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zu. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise und kann auch nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09-47 Fax: (0 81 61) 53 09-44 E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 108 Rechtsstellungsordnung für die Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen zwecks Beteiligung an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 8 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 16. Dezember 1998 (GVBl. NW 1998, S. 696 ff.) mittelbar Beteiligte an der Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Die Dienstnehmervertretung setzt sich entsprechend § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus den Vertretern der Mitarbeiter sowie deren Stellvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bereich der Diözesan-Caritasverbände der (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster zusammen.

§ 2

Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für das zuständige Ministerium als Kontaktadresse. Die fachliche und bürotechnische Hilfe für die Aufgaben nach § 17 KHG NW bietet der Diözesan-Caritasverband, in dessen Bereich der Ansprechpartner tätig ist.

§ 3

Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung führen ihr Amt innerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben unentgeltlich aus.

Für die Aufgabenerfüllung besteht Anspruch auf Freistellung vom Dienst im erforderlichen Umfang.

Die aus der Mitte der Dienstnehmervertretung als Ansprechpartner bestimmte Person kann für die notwendige Tätigkeit eine Dienstbefreiung von maximal 25 vom Hundert beanspruchen.

Die Dienstbefreiung nach dieser Ordnung wird auf Antrag zusätzlich gewährt, ohne die in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes genannte Obergrenze zu überschreiten.

§ 10 Absatz 7 Allgemeiner Teil AVR gilt entsprechend.

§ 4

Auf die Freistellung und die daraus resultierenden Personalkosten und Sachkosten findet die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Anwendung mit der Maßgabe, dass diese von den Diözesan-Caritasverbänden getragen werden.

§ 5

In allen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet dieser Ordnung kann die mitarbeitervertretungsrechtliche bzw. individualarbeitsrechtliche Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln angerufen werden.

Für die durch diese Tätigkeit einer Schlichtungsstelle entstehenden Kosten gilt § 4 der Ordnung sinngemäß.

§ 6

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Köln, den 14. November 2001

Für das Erzbistum Köln
N. Feldhoff
Generalvikar

Nr. 109 Vertretungsregelung für liturgische Dienste und Aufgaben im Pfarrbüro

Köln, den 27. März 2002

Aus unterschiedlichen Anlässen ist es in den Kirchengemeinden immer wieder erforderlich, dass liturgische Dienste oder Aufgaben im Pfarrbüro von Aushilfs- und Vertretungskräften übernommen werden. Dabei sind arbeitsrechtliche-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Vorschriften unbedingt zu beachten. Änderungen in diesen Vorschriften machen die Veröffentlichung dieser Vertretungsregelung erforderlich.

I. Kirchenmusiker/innen

1. Vertretung des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin:

Nehmen Aushilfskräfte für einen befristeten Zeitraum stellenplanmäßige Aufgaben des/der Kirchenmusikers/in wahr, kommt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu Stande, für das ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach KAVO abzuschließen ist.

Fällt die Vertretungstätigkeit immer wieder, aber unregelmäßig und von der zeitlichen Lage nicht langfristig vorhersehbar an, kann die Beschäftigung als Arbeit auf Abruf vereinbart werden.

Beispielsfälle sind etwa die (vorübergehende) Vakanz der Stelle, längere Erkrankung oder Elternzeit bzw. Sonderurlaub des Stelleninhabers/der -inhaberin.

Zur Frage der Genehmigungspflicht solcher Verträge sind die Regelungen zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 193) zu beachten.

2. Vertretung des/der Stelleninhabers/in in Einzelfällen:

In anderen Vertretungsfällen (z. B. Urlaub, kurzfristige Erkrankung, freier Tag des/der Stelleninhabers/in), in denen regelmäßig nur einzelne Dienste aber nicht alle Aufgaben des/der Stelleninhabers/in übernommen werden, können Vertretungen mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

Für die Vertretungsdienste der Organisten werden für jeden einzelnen Dienst pauschal € 18,00 brutto vergütet.

Für die Vertretungsdienste als Chorleiter werden für jede Probe (2 Stunden) und je Gottesdienst mit Einsingphase € 40,00 brutto vergütet.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um eine abhängige, und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit.

Die o. g. Beträge können nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuer- und damit nach § 14 Abs. 1 SGB IV auch sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und die entsprechende Freigrenze von derzeit € 1.848,00/Jahr nicht überschritten wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist von der Vertretungskraft schriftlich zu erklären. Hierfür steht ein entsprechender Vordruck bei der Rendantur bzw. der Abt. Personalverwaltung und -aufsicht zur Verfügung.

Ist eine steuerfreie Zahlung nicht möglich, da die Freigrenzen ausgeschöpft sind bzw. teilweise überschritten werden, so ist hinsichtlich des nicht steuerfreien Teils der Vergütung zu prüfen, ob diese nach den Regelungen für ein geringfügiges, insbesondere kurzfristiges (z. B. beim Einsatz von

Schülern, Studenten oder Rentnern) Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden kann.

3. Einmalige Aufführungen

Sind für einmalige Aufführungen im Rahmen von besonderen Messen, Kirchenkonzerten oder sonstigen vergleichbaren Veranstaltungen auswärtige Künstler tätig, ist in der Regel ein Honorar auf der Grundlage der mit dem Künstler getroffenen Vereinbarungen zu zahlen. Ein Beschäftigungsverhältnis besteht in diesen Fällen nicht.

II. Küster/innen und Pfarramtssekretär/innen

1. Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin

Nehmen Aushilfskräfte für einen befristeten Zeitraum stellenplanmäßige Aufgaben der Küster/innen oder Pfarramtssekretär/innen wahr, kommt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu Stande.

Beispielsfälle sind auch hier die (vorübergehende) Vakanz der Stelle, längere Erkrankung oder Elternzeit bzw. Sonderurlaub des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder nicht.

Zur Frage der Genehmigungspflicht solcher Verträge sind die Regelungen zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Arbeitsverträgen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 193) zu beachten.

2. Vertretung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in Einzelfällen

Auch in anderen Vertretungsfällen handelt es sich um eine abhängige und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Eine steuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung nach § 3 Nr. 26 EStG ist ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen nach dem EStG nicht erfüllt sind.

III. Finanzierung und Abrechnung der Kosten

Für Aushilfstätigkeiten gem. Ziff. I.1 und II werden die anfallenden Kosten in Höhe der lt. KAVO zu zahlenden Vergütung im Rahmen des genehmigten Stellenplans aus der Bedarfszuweisung finanziert.

Für Aushilfstätigkeiten gem. Ziff. 1.2 werden den Kirchengemeinden ggfs. auf Antrag jährlich Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt. Die Pauschalbeträge übersteigende Ausgaben sind von den Kirchengemeinden aus örtlichen Mitteln zu finanzieren.

In den Fällen der Ziff. 1.3 sind die Kosten aus örtlichen Mitteln zu tragen.

Die Abrechnung erfolgt in den Fällen zu I.1,2 und II. **ausschließlich über** die Abteilung 802 Personalverwaltung und -aufsicht.

IV. In Kraft treten

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Regelungen über „Vertretungskosten für Organisten- und Chorleiterdienste“ vom 30. 4. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 127) treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Nr. 110 Anmeldung der Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden wollen

Köln, den 19. März 2002

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten. Diejenigen, die als Priesteramtskandidaten im Wintersemester 2002/03 beginnen wollen, setzen sich bitte mit dem Collegium Albertinum in Verbindung und senden bis zum **1. Juli 2002** an Herrn Direktor Msgr. Dr. Rainer Woelki, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, ein an den Herrn Kardinal gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudent des Erzbistums Köln.

Bewerber, deren Musterung bevorsteht, melden sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst (unter Angabe von Geburtsdatum und -ort) bitte umgehend, damit ihnen die dazu erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt werden können.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 111 Spendenabwicklung bei den Kirchengemeinden

Köln, den 27. März 2002

Die Pfarrämter werden hiermit informiert, dass die gültigen Muster für Zuwendungsbestätigungen (Muster 1: Geldzuwen-

dung, Muster 2: Sachzuwendung) auch in elektronischer Form bei den Dekanatsrendanturen vorliegen. Sie können dort, zusammen mit PC-Anwendungshinweisen, über das Internet, d.h. per E-Mail oder über Diskette abgeholt werden. Eine E-Mail-Anforderung ist ebenfalls möglich beim Generalvikariat, Abt. Organisationservice, Herrn Faßbender (georg.fassbender@erzbistum-koeln.de).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 112 Sitzung des Priesterrates vom 23. bis 24. Mai 2002 in Bad Honnef

Köln, den 2. April 2002

Für die Frühjahrssitzung des Priesterrates ist folgendes Thema vorgesehen:

– Schwerpunktthema: Eucharistie und eucharistische Frömmigkeit

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen – vor allem im Rahmen der so genannten „Aktuellen Stunde“ – mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 113 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef wird zum 1. 9. 2002 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung ist zu erstellen.

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Overath wird zum 1. 9. 2002 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung ist zu erstellen.

Die Pfarrerstelle an der Katholischen Deutschen Gemeinde in Mexiko wird ab dem 5. Mai 2002 vakant und soll wieder mit einem Priester aus dem Erzbistum Köln besetzt werden.

Interessenten für diese Stellen wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Hans-Josef Radermacher, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel. 02 21/16 42-15 12.

Nr. 114 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 7. 5. 2002 um 15.00

Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln

Thema: Welt der Sakramente, II. Teil.

Nr. 115 Personalchronik

Ernennung eines Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 25. März 2002 nach der Wahl durch die Priester des Dekanates Hürth den Pfarrer Michael Tillmann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Hürth ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 25. März 2002 den Pfarrer Franz-Josef Lausberg unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Hürth ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

1. 1. Heger Pater Victor OCarm, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Jo-

- seph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Ehrenfeld;
20. 3. Uedelhoven Bernhard, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Krankenhauspfarrer im Stadtdekanat Wuppertal;
25. 3. Nzeh Casimir Chinedu, weiterhin vom 1. April 2002 bis 30. Juni 2002 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich B des Dekanates Neunkirchen;
12. 4. Beyer Peter, Pfarrer, mit Wirkung vom 19. April 2002 für weitere vier Jahre zum Moderator im Seelsorgebereich A des Dekanates Leverkusen.

Der Herr Erzbischof hat am:

20. 3. den Studiendirektor i.R. Werner Kleine-Boymann als Pfarrvikar an St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Maria in den Benden und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
20. 3. die Verzichtleistung des Pfarrers Hans Trompeter auf die Pfarrstelle St. Bartholomäus in Windhagen

angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. November 2002 als Pfarrer daselbst entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subdiakon für zunächst drei Jahre an St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Trinitatis in Neustadt/Wied-Ehrenstein und St. Antonius in Oberlahr im Seelsorgebereich Asbach-Oberlahr des Dekanates Eitorf;

20. 3. die Verzichtleistung des Pfarrers Christoph Watrinet auf die Pfarrstelle St. Simon und Judas in Hennef angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2002 als Pfarrer daselbst entpflichtet und für Postulat und Noviziat in der Benediktiner-Abtei St. Matthias in Trier freigestellt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde versetzt am:

15. 4. Röttgen Wilfried, als Pastoralreferent in die Hochschulseelsorge der Kath. Hochschulgemeinde Bonn und der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin und Rheinbach.

Zur Post gegeben am 15. April 2002